

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen.

(Vom 25. März 1887.)

Tit.

Von den schweizerischen Eisenbahnverwaltungen ist der Bundesversammlung ein Memorial betreffend Beibehaltung der Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen eingereicht worden. Diese Kundgebung wurde veranlaßt durch die von Seite des Zolldepartements erfolgte Abweisung eines Begehrens der Direktion der westschweizerischen Bahnen um Zollrückvergütung für Schienen, welche erst nach dem 19. Juli 1884 zur Einfuhr gelangten, während zufolge des Bundesbeschlusses vom 10. Oktober 1874 (A. S. n. F. I, 239) die gedachte Zollerleichterung mit jenem Termin ihr Ende erreicht hatte.

Wir unterlassen es, auf Erörterungen über den am Schlusse des Memorials erwähnten Spezialfall, der rein administrativer Natur ist, einzutreten, und betonen bloß, daß die an jenen Vorgang anschließenden Bemerkungen, womit die Aufhebung der durch den Bundesbeschluß vom 10. Oktober 1874 bis zum 19. Juli 1884 eingeräumten Vergünstigung der Zollbefreiung für Schienen der ersten Anlage in Frage gestellt werden möchte, in mehrfacher Hinsicht nicht zutreffend sind, indem sich die Thatsache, daß mit dem 19. Juli 1884 die erwähnte Vergünstigung hinfällig geworden, an Hand der offiziellen Erlasse unwiderlegbar nachweisen läßt. Es kann sich mithin nicht darum handeln, gemäß dem Schlußantrage des Memorials einfach zu erklären, „daß die durch die Bundesbeschlüsse

vom 19. Juli 1854, 9. Juli 1864 und 10. Oktober 1874 gewährte Zollbefreiung für Schienen, die für die erste Anlage einer schweizerischen Eisenbahn bestimmt sind, auch weiterhin zu Recht bestehe“, sondern es hat die Bundesversammlung förmlich Beschluß darüber zu fassen, ob die mit dem 19. Juli 1884 erloschene Begünstigung von diesem Termin ab, sei es auf unbestimmte Zeit, sei es wie bei den frühern Beschlüssen auf weitere 10 Jahre, zu gewähren sei oder nicht.

Zu diesem Behufe erlauben wir uns, in gedrängter Kürze auf die frühern Verhandlungen über diesen Gegenstand zurückzukommen.

Infolge des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1854, betreffend Abänderung des Art. 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Gesetzsammlung Bd. IV, S. 248) und der Erneuerung dieses Beschlusses vom 9. Juli 1864 (Gesetzsammlung Bd. VIII, S. 94) haben mit Bezug auf die Verzollung von Eisenbahnmaterial bis zum Jahre 1874 folgende Ausnahmeverhältnisse bestanden:

- 1) Zollbefreiung für Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Ausweichungsvorrichtungen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebbrücken, Eisenbestandtheile zum Bau von eisernen Brücken, Räder, Achsen, Lokomotiven und Coke;
- 2) Zollermäßigung für Waggons aller Art auf $1\frac{1}{2}$ % vom Werth;
- 3) Zollbefreiung für Rohstoffe des sub 1 genannten Materials, welche von schweizerischen Fabriken eingeführt und verarbeitet wurden.

Im Jahre 1874 gelangte diese Angelegenheit neuerdings vor die Bundesversammlung, indem der Bundesrath in seiner Botschaft vom 1. Juni gleichen Jahres den Antrag gestellt hatte, die hievorigen Vergünstigungen dahinfallen zu lassen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde insbesondere Folgendes angeführt:

Die Vergünstigungen seien gerechtfertigt gewesen in Rücksicht auf die großen Opfer, welche Kantone und Gemeinden für die unter schwierigen Verhältnissen entstandenen Eisenbahnunternehmungen gebracht haben. Da jedoch in neuerer Zeit sich vorzugsweise das Privatkapital daran betheilige, so bestehe kein Grund mehr, dieselben günstiger zu behandeln als andere private Unternehmungen.

Das Nämliche gelte in Bezug auf die Frage einer etwaigen Belassung der Zollbefreiung für das zur ersten Anlage von Eisenbahnen dienende Material, abgesehen davon, daß es, und namentlich

beim Rollmaterial, schwierig wäre, festzustellen, ob dasselbe zur ersten Anlage oder als Ersatzmaterial bestimmt sei.

Zu weitern Bedenken hinsichtlich einer fernern Gewährung besonderer Ausnahmen zu Gunsten der Eisenbahngesellschaften gab sodann in zweiter Linie die damalige Beurtheilung der Finanzlage des Bundes Anlaß, indem für den Fall der Annahme der neuen Bundesverfassung ein jährliches Defizit von mehr als 3½ Millionen vorausgesehen war.

Entgegen dem bundesrätlichen Antrage machte indessen die ständerätliche Eisenbahnkommission in ihrem Berichte vom 23. Juni 1874 (Bundesbl. 1874, Bd. II, S. 585) geltend, daß eine gänzliche Aufhebung aller bisher bestandenen Zollvergünstigungen das natürliche Billigkeitsgefühl in hohem Maße verletzen würde, indem die Schwierigkeiten für Erstellung neuer Bahnlinien nach wie vor fortbestehen und das Baukapital der neuen Gesellschaften in weit stärkerem Verhältniß als früher aus öffentlichen Fonds geschöpft sei, während die von Privaten gezeichneten Aktien nur ein sehr kleines Betreffniß des Gesellschaftskapitals ausmachen; auch sei die Annahme des Bundesrathes in Betreff der Rentabilität der Eisenbahnunternehmungen nicht allgemein zutreffend, und schließlich diene sogar jede Lokalbahn, die mit einem größern Netz in Verbindung gebracht werden könne, dem allgemeinen Verkehr, habe also nicht weniger Anspruch auf die Vergünstigung als die bereits bestehenden Hauptlinien des schweizerischen Eisenbahnnetzes.

Daß die Zollbefreiung nicht nur für die erste Anlage, sondern auch für die Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Linien gewährt wurde, bezeichnet die Kommission als ein unrichtiges Prinzip, wogegen die Zollbefreiung für die Einfuhr von Schienen erster Anlage im Interesse der Weiterentwicklung der Kommunikationsmittel gerechtfertigt sei, zumal mit Leichtigkeit der erstmalige Bedarf auf Grund der Kilometerlängen ermittelt werden könne.

Unterm 9./10. Oktober 1874 wurde hierauf von den Räten beschlossen:

1) Die durch Beschluß der Bundesversammlung vom 19. Juli 1854 und 9. Juli 1864 für die Einfuhr von Eisenbahnmaterial gewährten Zollerleichterungen werden, soweit sie sich auf Eisenbahnschienen beziehen, bis zum 19. Juli 1884 erneuert, jedoch mit der Beschränkung, daß die Befreiung vom Eingangszoll auf dem Wege der Rückvergütung nur für solche Schienen gewährt wird, welche für die erste Anlage einer von den Kantonen oder vom Bunde konzedirten Eisenbahn bestimmt sind.

Alle andern in dem Beschluß vom 19. Juli 1854 bewilligten Zollerleichterungen sind mit dem 19. Juli 1874 außer Kraft getreten.

2) Der Bundesrath wird eingeladen, über die Tarifrung von zollpflichtigen Gegenständen für Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnbauten, wie Lokomotiven, Wagen, eiserne Brücken u. s. w., die weiter erforderlichen Vorlagen einzubringen.

3) Wofern das Bundesgesetz über das schweizerische Zollwesen oder der Zolltarif einer Revision unterzogen wird, kann der vorliegende Beschluß ebenfalls einer Aenderung unterworfen werden.

4) Referendumsklauseel.

Am 24. Dezember 1874 erfolgte dann, gestützt auf die bundesrätliche Botschaft vom 28. Oktober gl. J., die Beschlußfassung über die Verzollung von Eisenbahnmateriale (s. Ziffer 2 hievov), bezw. die Aufstellung eines Differenzialtarifs.

Die Zollbefreiung für Schienen erster Anlage erlosch, weil von den Rätchen nicht erneuert, mit dem 19. Juli 1884, und mit 31. Dezember gleichen Jahres trat auch in Gemäßheit von Art. 6 des neuen Zolltarifgesetzes jener Spezialtarif außer Kraft.

Was nun die Frage anbelangt, ob die im Jahre 1874 eingeräumte Vergünstigung der Zollbefreiung für Schienen erster Anlage neuerdings zu gewähren sei, so dürften die Motive, welche damals zu einer vom Antrage des Bundesrathes abweichenden Schlußnahme führten, auch jetzt noch in gleichem Maße zur Geltung kommen, da die Verhältnisse im Betreff der Anlage von neuen Linien sich seither nicht wesentlich verändert haben und die Bahngesellschaften gegenüber früher ohnehin insofern ungünstiger gestellt sind, als ihr Material seit 1. Januar 1885 nicht mehr nach besonderem Ausnahme-Tarif verzollt wird.

Wir beehren uns daher, die Ausdehnung der mit dem 19. Juli 1884 dahingefallenen Zollbefreiung für Schienen erster Anlage auf fernere 10 Jahre zu beantragen und dementsprechend nachfolgenden Beschlußentwurf vorzulegen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 25. März 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
25. März 1887,

beschließt:

1. Für Schienen, welche zur ersten Anlage einer vom Bund konzessionirten Eisenbahulinie bestimmt sind, wird die durch den Bundesbeschluß vom 10. Oktober 1874 (Amtl. Samml. n. F. I, 239) gewährte Vergünstigung auf die Dauer von weitem 10 Jahren, vom 19. Juli 1884 an gerechnet, erstreckt.

2. Der Bundesrath wird beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen. (Vom 25. März 1887.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1887
Date	
Data	
Seite	732-736
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 443

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.